

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 26 | Freitag, 11. Juli 2025

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität am Montag, 14.07.2025, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Abfallwirtschaft;
1. Betriebsabrechnung 2024 und Vorkalkulation 2026 für den Betrieb des Entsorgungszentrums Schwabach (EZS) durch die Stadtdienste Schwabach GmbH;
2. Investitionsplan EZS/OFAD
2. Abfallwirtschaft; Abfallbericht 2024
3. VAG Leihrad Bilanz 2024 & Ausblick 2025
4. Jahresrückblick 2024 - Amt 50

Stadt Schwabach, 08.07.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Öffentliche Sitzung des Planungs- und Bauausschusses am Dienstag, 15.07.2025, um 16 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Königsplatz 33a

Tagesordnung

1. Gemeinsame Beauftragung eines integralen, interkommunalen Hochwasserrisikomanagementkonzepts für das Zwieselal mit seinen Nebentälern zusammen mit dem Markt Roßtal und der Gemeinde Rohr
2. Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
3. Sachstandsbericht Stand Umsetzung Stadtklimakonzept, Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.06.2025

Stadt Schwabach, 10.07.2025

Peter Reiß
Oberbürgermeister

Kirchweih Unterreichenbach 2025

Vom **18. bis 21. Juli** findet im Ortsteil Unterreichenbach die diesjährige Kirchweih statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller</u>	<u>Festzeltbetrieb</u>	<u>Musikende</u>
Freitag, 18.07.2025	16:00 - 24:00 Uhr	15:00 - 01:30 Uhr	01:00 Uhr
Samstag, 19.07.2025	15:00 - 24:00 Uhr	15:00 - 01:30 Uhr	01:00 Uhr
Sonntag, 20.07.2025	12:00 - 23:00 Uhr	09:00 - 23:00 Uhr	22:30 Uhr
Montag, 21.07.2025	16:00 - 23:00 Uhr	10:00 - 24:00 Uhr	23:00 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22:00 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende / Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 24.06.2025

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Anbau eines Wintergartens an ein best. Mehrfamilienhaus auf dem Anwesen Bahnhofstr. 19b, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1356/6 in Schwabach

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 11.07.2025

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 04.07.2025, BV-Nr. 213/2025 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 11.07.2025 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 07.07.2025

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat